

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	16.11.2021	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	30.11.2021	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	09.12.2021	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## **32. Änderung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben vom 18.12.1987**

### Betroffene Produktgruppe

11.11.04 Entsorgung Grundstücksentwässerungsanlagen

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Reduzierung der Kennzahlen 110101 (Anzahl Kleinkläranlagen) und 110402 (Anzahl abflusslose Gruben) sowie der Kennzahlen 110403 (durchschnittliche Gebühr je m<sup>3</sup> Entsorgung KKA) und 110404 (durchschnittliche Gebühr je m<sup>3</sup> Entsorgung abflusslose Grube)

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Ergebnisneutral (Gebührenbereich)

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 32. Änderungs-satzung zur Satzung über die Kostendeckung der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 18.12.1987 gemäß der Anlage.

### Begründung:

Im Jahr 2022 werden im Bielefelder Stadtgebiet voraussichtlich noch 117 Kleinkläranlagen (KKA) und 30 abflusslose Gruben vorhanden sein.

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen im Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Der Gebührenabschluss für das Jahr 2018 weist einen Überschuss (Sonderpostenbestand) in Höhe von 3.684,10 EUR aus, der für die Planung 2022 zu berücksichtigen ist.

Die Kalkulation dieses Gebührenbereiches der Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist mit einem Umfang von rd. 25 – 30 TEUR jährlichen Gesamtkosten eine permanente Herausforderung, da auch kleine Veränderungen verhältnismäßig große Auswirkungen haben können.

In den Jahren 2019 bis 2021 konnten Kostensteigerungen durch Reduzierung der Umlagen im Personalbereich aufgefangen werden, so dass die Gebühren stabil gehalten werden konnten. Die Auswirkungen solcher Maßnahmen können nur in einer Mehrjahresbetrachtung erfolgen. Für das Jahr 2022 kann durch die Berücksichtigung des o. g. Überschusses daher eine Reduzierung der Gebühren erfolgen.

Die Kosten für die Abfuhr und die Schlammbehandlungs- und Abwasserbehandlungskosten betragen rd. 13 TEUR.

Die Jahres-Abfuhrleistung des Abfuhrunternehmens und die bestehenden Vertragskonditionen konnten auch für das Jahr 2022 aufgrund der vertraglichen Option um 1 Jahr verlängert werden, so dass hierdurch gleichbleibende Abfuhrpreise in der Planung angesetzt werden konnten.

Die Schlamm- und Abwasserbehandlungskosten des Klärwerkbetriebes fallen unabhängig von der Organisation der Entsorgung der Kleinkläranlagen und deren Anzahl in der kalkulierten Höhe an.

Die im Umweltamt zu berücksichtigenden Personal- und Sachkosten für die zentrale Organisation sind ebenfalls zu berücksichtigen und betragen rd. 9 TEUR. Die sonstigen Kosten betragen rd. 3 TEUR.

Folgende Senkung der Entsorgungsgebühren ab dem 01.01.2022 ist erforderlich:

- Anfahrtpauschale von 46,30 € auf **42,00 €** (- 9,3 %)
- mengenabhängige Gebühr für Kleinkläranlagen von 71,80 € auf **66,10 €** pro m<sup>3</sup> (- 7,9 %)
- mengenabhängige Gebühr für abflusslose Gruben von 67,40 € auf **56,10 €** pro m<sup>3</sup> (- 16,8 %).

Die geplanten Abfuhrmengen an Schlamm und Abwasser haben sich in den vergangenen 10 Jahren von rd. 5.000 m<sup>3</sup> auf rd. 300 m<sup>3</sup> reduziert.

Oberbürgermeister

Pit Clausen

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.